

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die

Benutzung von Räumlichkeiten im Schulzentrum

Schulstraße 8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

In Absprache mit der Schulleitung können schulisch genutzte Räume durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen genutzt werden. Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Schulzentrum erhebt die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzungsgebühren

- a) Die Benutzungsgebühren betragen für die Küche einschließlich Einweisung durch den Hausmeister für Privatpersonen oder Firmen bis zu 3 Stunden 50,00 EUR
über 3 Stunden 80,00 EUR
- b) Die Benutzungsgebühren betragen für die Küche für Vereine und Organisationen für gemeinnützige und soziale Zwecke 30,00 EUR

Sollte eine Einweisung durch den Hausmeister erforderlich sein, werden zusätzlich 20,00 EUR erhoben.

- c) Für die Nutzung von Klassenräumen und der Aula durch Vereine und Organisationen für gemeinnützige und soziale Zwecke werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Räumlichkeiten in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten. Sie wird sofort fällig und ist an die Gemeindekasse zu überweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 18. März 2016

Gez.
Ruth, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.